

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Bundesministerium**  
**für Arbeit und Soziales**  
 Sektion III/Abteilung 2

Zl. 30.037/60-2/95

1010 Wien, den 31. Juli 1995  
 Stubenring 1  
 DVR: 0017001  
 Telefon: (0222) 711 00-0\*  
 Telex 111145 oder 111780  
 Telefax 71100/5029  
 P.S.K.Kto.Nr.: 05.070.004  
 Auskunft:  
 -  
 Klappe: -

~~X. GP-117~~  
 1364  
 1995-08-14

/AB

ZU 1324

/J

### Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Partik-Pablé,  
 Dolinschek, Ing. Reichhold an den Bundesminister für Arbeit  
 und Soziales betreffend Beiträge zur Arbeitslosenversicherung  
 ohne Leistungsanspruch, Nr. 1324/J

Zur Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

#### Frage 1:

Werden Sie eine Überarbeitung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes einleiten, damit alle unselbständig Beschäftigten, die einen Beitrag zu dieser Versicherung leisten müssen, für den Fall des Verlustes ihres Arbeitsplatzes auch einen entsprechenden Leistungsanspruch haben?

#### Antwort:

Die Gewährung des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe ist nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 an bestimmte, gesetzlich festgelegte Voraussetzungen gebunden. So setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit sowie die Erfüllung der Anwartschaft (Mindestbeschäftigungszeit) voraus. Für den Anspruch auf Notstandshilfe ist weiters noch das Vorliegen von Notlage Voraussetzung.

Die Arbeitswilligkeit ist unter anderem erfüllt, wenn der Arbeitslose bereit ist, eine vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auch sonst alle gebotenen Anstrengungen von sich aus unternimmt, um eine Beschäftigung zu erlangen. Weigert sich der Arbeitslose, eine

zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder ist er nicht bereit, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung glaubhaft zu machen, verliert er sofort für die Dauer von vier Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und im Wiederholungsfall bis zu acht Wochen. Arbeitslos z.B. ist nicht, wer eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung ausübt und dabei ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt. Weiters gelten auch Besucher eines Lehrganges oder einer Schule als nicht arbeitslos, zumal sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Das Arbeitslosengeld gebührt aber für die Dauer von vier Wochen auch dann nicht, wenn der Arbeitslose sein Dienstverhältnis selbst ohne triftigen Grund gelöst hat oder ihn ein Verschulden an dessen Beendigung trifft. Ferner werden Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch dann eingestellt, wenn der Arbeitslose eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt. Schließlich gibt es noch diverse Gründe, bei deren Vorliegen der Anspruch auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe ruht, wie z.B. während des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld, der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, der Verbüßung einer Freiheitsstrafe, eines Auslandsaufenthaltes und der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes.

Es ist daher nicht an eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gedacht, damit in jedem Fall ein Leistungsanspruch besteht, auch wenn beispielsweise

- die Mindestdauer der Beschäftigung nicht erfüllt ist,
- der Arbeitslose nicht bereit ist, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen,
- der Anspruchswerber in einem Dienstverhältnis steht oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt,
- der Arbeitslose die Kontrollmeldungen nicht einhält,
- der Arbeitslose in einer Strafanstalt einsitzt,
- der Arbeitslose sich im Ausland befindet und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht oder
- der Notstandshilfewerber über hinreichendes eigenes Einkommen verfügt.

Ich glaube, so generell kann das Problem nicht gesehen werden, sondern es muß vielmehr jede Anspruchsvoraussetzung und Leistungseinschränkung einzeln genau überdacht werden.

Frage 2:

Wenn nein, aus welchem Grund halten Sie es für sachgerecht, z.B. von Invaliden, die einer Beschäftigung nachgehen, zwar Beiträge einzuheben, ihnen aber kein Arbeitslosengeld zu bezahlen, wenn sie ihren ohnehin schwer zu findenden Arbeitsplatz verlieren?

Antwort:

Es ist ungerecht, Invaliden, die fähig sind eine Beschäftigung auszuüben und dies auch nach ihrer Rehabilitation getan haben, im Falle des Eintritts von Arbeitslosigkeit das Arbeitslosengeld vorzuenthalten, auch wenn ihre finanzielle Existenz durch eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension gesichert ist.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 sieht daher im § 7 Abs. 2 und im § 16 Abs. 1 vor, daß das Arbeitslosengeld auch Personen, die grundsätzlich arbeitsunfähig sind, gewährt werden kann, wenn sie beruflich rehabilitiert wurden und danach eine Beschäftigung ausgeübt haben.

Frage 3:

Welche Maßnahmen planen Sie, um den durch das Strukturanpassungsgesetz wieder verschärften Leistungsausschluß der Nebenerwerbsbauern über S 54.000 Einheitswert zu beseitigen oder in seinen Auswirkungen zumindest zu mildern?

Antwort:

Durch das Strukturanpassungsgesetz ist der Leistungsausschluß der Nebenerwerbsbauern in keiner Weise verschärft worden.

Frage 4:

Welche Ergebnisse hatten die von Bundesminister Hesoun angekündigten Gespräche über ein Anrechnungsmodell?

Antwort:

Die unter meinem Vorgänger Bundesminister Hesoun durchgeführte Überprüfung hat keine ausreichenden Gründe für eine Änderung des bestehenden Modells ergeben.

**Frage 5:**

Welche sonstigen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsrechtes streben Sie für Ihre Amtszeit an?

**Antwort:**

Nachdem bereits mit dem Strukturanpassungsgesetz die im Arbeitslosenversicherungsrecht erforderlichen Änderungen erfolgt sind, müssen nunmehr Maßnahmen zur Sicherung eines hohen Beschäftigungsstandes im Vordergrund stehen.

Der Bundesminister:

